

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.24/004/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Einwohner- und Meldeamt

Sachbearbeiter/in: Stefan Öllinger
------------------------------------

**Bestellung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Europawahl am 09. Juni 2024**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.09.2023	nichtöffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.09.2023	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Schwabach benennt der Regierung von Mittelfranken für die Europawahl 2024 Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht als Stadtwahlleiter und Herrn Verwaltungsamtsrat Stefan Öllinger als seinen Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen, ernennen die Regierungen vor jeder Wahl die Kreis- und Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter für die Europawahl.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.08.2023 wurde die Stadt Schwabach aufgefordert, den Stadtwahlleiter und seinen Stellvertreter zu benennen.

Der Stadtwahlleiter ist auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Stadtwahlleiter ist auch Vorsitzender des Stadtwahlausschusses.

Weitere wesentliche Aufgaben des Stadtwahlleiters sind die Prüfung der Wahl Niederschriften vor Vorlage beim Stadtwahlausschuss sowie die Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses und dessen Übersendung an den Landeswahlleiter (§ 69 EuWO).

Es werden Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht als Stadtwahlleiter sowie als dessen Stellvertreter Herr Stefan Öllinger, Leiter des Einwohner- und Meldeamtes, vorgeschlagen.

### **III. Kosten**

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

### **IV. Klimaschutz**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.